

Aboissenspreis:  
Im ganzen deutschen Reich: 18 Mark  
Aboissenspreis: 4 Mark 50 Pf.  
Mindestes Nummern: 10 Pf.

## Inseratenpreis:

Für das ganze Jahr einer gesetzlichen Postkasse: 20 Pf.  
Unter "Ringkasse" die Zeile: 50 Pf.

## Erstklasspost:

Täglich mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags,  
Abends für den folgenden Tag.

## Amtlicher Theil.

Se. Majestät der König haben allernächst zu gehörigem geruht, daß der Königlich Schleswigsche Kammerherr Georg Christian Eichhorn zu Waldburg, das von St. Durchlucht dem Fürsten Georg zu Schwarzburg-Rudolstadt ihm verliehenen Ehrenkreuz III. Classe anzunehmen und tragen.

Se. Majestät der König haben allernächst geruht, dem Ritterkreuz vom Albrechtsorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben allernächst geruht, dem früheren Gemeindvorsteher, Gutsbesitzer Carl August Köß zu Hilmersdorf die silberne Medaille vom Verdienstorden, sowie dem Kaufmann Karl Gottlieb Schurz zu Schneberg und dem Fabrikarbeiter Carl Friedrich Leichter zu Görsdorf die silberne Medaille vom Albrechtsorden zu verleihen.

## Verordnung,

die Wahl eines Reichstag-Abgeordneten für den 12. Wahlkreis des Königreichs Sachsen betreffend.

Nachdem der zehnster Reichstag-Abgeordnete für den 12. Wahlkreis des Königreichs Sachsen (Stadt Leipzig) sein Mandat niedergelegt hat, ist beobachtet, daß hierauf erforderlich ein Zusatzwahltag am 14. April 1875 an den Tag, an welchem die Auslegung der Wählervillen zu beginnen hat, ferner

der 11. Mai 1875

als Tag der Wahl festgesetzt, und für die geplante Wahl

Herr Bürgermeister a. D. Berger zu Leipzig

zum Wahlcommissionär ernannt werden.

Dresden, am 7. April 1875.

Ministerium des Innern.

v. Rositz-Wallwitz.

Fortschr.

## Nichtamtlicher Theil.

## Telegraphische Nachrichten.

Breslau, Donnerstag, 8. April, Nachmittags. (W. L. S.) Die Antwort des Fürstbischöflichen Dr. Höpfer auf die zu ihr ergangene Aufforderung, sein Amt niederzulegen, ist dem Oberpräsidenten zugegangen. Dieselbe lautet ablehnend, und wird nunmehr das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gegen den Fürstbischof vor dem kirchlichen Gerichtshof eingeleitet werden. (Vgl. unter "Tagegeschichte".)

Darmstadt, Donnerstag, 8. April, Nachmittags. (W. L. S.) Die Erste Kammer nahm in ihrer heutigen Sitzung die Kirchengefechte gemäß den Beschlüssen der Zweiten Kammer an. Ab dann gelangten die Eisenbahnuorlagen zur Anwendung.

Pola, Donnerstag, 8. April, Abends. (Zel. d. Dresden. Journ.) Der Kaiser fuhr heute nach dem Döjener auf der Yacht "Phantasia" nach dem Kanale Jadana, um das aus dem Gesammtschiff "Kaiser" der Fregatte "Admiral" der Corvette "Fraudenberg" und dem Schraubendampfer "Ranulus" bestehende und von dem Contradmiral Grön. v. Sternck comandirte Geschwader zu besichtigen. Se. Majestät inspicierte den "Admiral" verweilte sodann auf dem "Kaiser" und befahl dortselbst Klaräffungen und andere Manöver. Nach der Rückfahrt fand Diner auf der Yacht "Miramar" statt. Das Geschwader ist bereits nach Zara abgefahren. (Vgl. die "Tagegeschichte" unter Wien.)

## Fenilleton.

Redigirt von Otto Bauch.

## Heine's Mathilde.

(Schluß aus Nr. 20.)

Eine ehrliche Verbindung zwischen zwei Personen so ganz verschiedenen Ranges und verschiedener Bildung ist, wie die Erfahrung resultierte, sehr seltsam; es gibt aber auch Beispiele, die, wären sie auch in der niedrigeren Lebensstellung geboren, doch vermehrter Abschau und den Wohlstand so zu sorgen durch ein Genie des Hergen aufzufüllen. Aber dies war hier nicht der Fall. Dies Frauengemüth war leicht und leer, es interessierte sich nur für Kleinigkeiten und hatte für nichts in der Welt eine innige Teilnahme. Sollte der klare Kopf Heinrich Heine's das nicht eingesehen haben?

Heine hatte, wie aus jenen angeführten Briefstellen erschaut, eher Scheu als Heiterkeit verkannt. Aber es sollte anders kommen. Er war im Sommer 1841 von Herrn Salomon Strauß zu einem Duell geworben worden und verwandelte einige Tage zuvor, in ausgegeregter und nicht normaler Stimmung, seine "wilde" Ehe in eine "zähme", um, wie er sich im Briefe an einen Freund äußerte, Mathildes Position in der Welt zu sichern.

Der Schrift war doch wichtiger, als sich Heine gedacht haben mag. Sein Leben hatte fortan eine andere Richtung. Er war auf Paris und zwar auf einen Kreis von Freunden reduziert, die in ähnlichen Verhältnissen lebten. Er war frisch und hatte keine Hasslichkeit, denn seine Frau, die keine gesittlichen Interessen kannte und sich nicht zu beschäftigen versuchte, meinte es daher nicht leiden. Täglich läutete im Wiesnhauser eine Spazier-

Buda-Pest, Donnerstag, 8. April, Abends. (Corr. Kur.) Das Unterhaus bat heute das Gesetz über die Luxussteuern angenommen. Der Abg. Szeczy interpellierte die Regierung, ob sie gefunden sei, den schrecklich überhandnenden Juden, das von St. Durchlucht dem Fürsten Georg zu Schwarzburg-Rudolstadt ihm verliehenen Ehrenkreuz III. Classe anzunehmen und tragen.

Die Regierung hat alle diese Verhandlungen vorzubereiten, und begründete seine Interpellation in einer Aussicht erregenden Weise.

Rom, Donnerstag, 8. April, Abends. (Zel. d. Dresden. Journ.) Wie versichert wird, sind die Grundlagen eines neuen österreichisch-italienischen Handelsvertrages endgültig in Venedig, entsprechend den Handelsinteressen und den wirtschaftlichen Interessen beider Staaten, festgestellt worden.

Venedig, Donnerstag, 8. April, Abends. (Zel. d. Dresden. Journ.) Graf Andrássy bleibt noch einige Tage in Venedig. Er empfing heute früh den Besuch des Ministerpräsidenten Ringhetti, der sowohl mit Bisconti-Venosta, Menabrea und Cantini antritt.

Madrid, Donnerstag, 8. April, Vormittags. (W. L. S.) Dem Kriegshaupthaus wird gemeldet, daß der General Martinez Campos die Stadt Napoli (Katalonien) besetzt hat.

Die Regierung hat, dem Verlangen des Gouverneurs von Cuba entsprechend, die Abfahrt von 15.000 Mann nach Cuba angeordnet.

St. Petersburg, Donnerstag, 8. April, Nachmittags. (W. L. S.) Die hier eingetroffene Deputation der Unierten wurde gestern vom Kaiser im Palais empfangen, nachdem sie vorher dem Gottesdienst in der Hofkapelle beigewohnt hatte, an welchem auch die Kaiserin und die Großfürstinnen Theil nahmen. Die Deputation besteht aus sämtlichen Prälaten des Sprengel des Gouvernements Lublin, geführt vom Administratore Papich, aus zwei Prälaten des Gouvernements Siedlitz und aus mehreren eingeführten Personen. Administratore Papich hielt eine Ansrede an den Kaiser, in der er die Wiedervereinigung mit der Kirche betonte. Der Kaiser erhielt eine sehr fulldolle Antwort, in welcher er äußerte, daß er die Unierten mit offenen Armen wieder aufnehmen möchte.

Athen, Donnerstag, 8. April, Morgen. (W. L. S.) Die zur Minorität der Kammer gehörigen Deputirten haben eine Erklärung veröffentlicht, in welcher sie die Beschläge der Majorität und die Handlungen des Ministeriums als illegal bezeichnet und gegen dieselben entschiedene Verhandlung einzulegen.

## Tagegeschichte.

Berlin, 8. April. Die Abreise des Kronprinzen nach Italien wird zu Anfang der nächsten Woche erwartet. Dagegen scheint es noch nicht festzuhalten, ob auch die Frau Kronprinzessin sich möglichst mit nach Italien begibt oder später nachfolgt und der Kronprinz verläuft allein die Reise antritt, um in offizieller Weise in Vertretung St. Majestät des Kaisers den König von Italien einen Besuch abzustatten. — Beim Kürtzen Bismarck ist auch gesichert wiederum ein Ministerrat abgeholt worden. Die Abreise des Fürsten nach Sarzana dürfte doch noch nicht am 15. d. Mon. erfolgen, vielleicht auf einige Tage über die Mittag des Monats hinaus verschoben werden, da, wie die "D. R. C." hört, Bismarck die Absicht hat, der Deputation des Herrenhauses über den Geheimnuntur betreffend die Einsichtnahme der Leistungen aus Staatsmitteln an die Bischöfliche und Geistliche zu bezeugen, welche voraussichtlich schon am 14. d. Mon. ihren Anfang nehmen wird. — Wäre die "C. R. C." möglichst, ist in Sachen des Grafen Harry v. Arnim in das Kammergericht noch gar nicht in der Lage gewesen, sich überhaupt mit dem Prozeß zu beschäftigen; denn die

Akte des derselben waren bis zum Anfang dieser Woche dort noch gar nicht angelangt. Man wisse auch bis jetzt noch nicht, wann diese Akte bei diesem Gerichtshof eingehen werden, so daß es noch zweifelhaft ist, ob im Laufe des Monat d. J. die Verhandlung in zweiter Instanz zu Ende kommt.

Die dem gestern zusammengetretenen Landtag des Herzogthums Lauenburg (Ritter- und Landschaft) vorgelegten "Grundzüge eines Einverleibungsgeuges" enthalten noch den "Hamb. Nachr." in 15 Artikeln folgende Bestimmungen:

Art. 1 bestimmt, daß das Herzogthum Lauenburg für immer mit der preußischen Provinz vereinigt wird und die preußische Verfassung am 1. Juli 1876 in Kraft treten soll. — Art. 2. Eine Abgeordnetenkasse wird Lauenburg — als ein selbständiges Wahlbezirk — einen Abgeordneten leisten. — Art. 3. Gestalte, Obligationen und Schutznachten des bisherigen Ministeriums für Lauenburg gehen, mit dem 1. Juli 1876, auf die entsprechenden preußischen Reformminister über. — Art. 4. Das Herzogthum bildet einen Kreis des Preußischen Schleswig-Holstein, der mittwoch an den Vermögen und dem preußischen Schuldenverbande verbliebenen Verbands des Herzogthums Lauenburg ist der H. B. vereinigt. Die Verwaltung des Herzogthums Lauenburg ist der Regierung des Herzogthums Holstein unterstellt. — Art. 5. Die bisherige Konstitutionserfassung bleibt, mit der aus Art. 4 folgenden Abweichen (Nebenbestimmungen der Schulen unter dem Rektor des Preussischen Kollegiums) bestehen. — Art. 6. Die jetzige Ritter- und Landschaft bildet die Verwaltung des Herzogthums Lauenburg, welche die Verwaltung der Provinz Lauenburg und Wohlbach nicht trennen darf. Beide werden der Ritter- und Landschaft als Verwaltung des Herzogthums Lauenburg unterstellt, unter Leitung des Herzogthums Lauenburg. — Art. 7. Das Landesgericht Lauenburg geht in den Besitz des preußischen Staates über. — Art. 8. Das Staatsbeamten der Herzogthums Lauenburg werden im Gewebe ihrer bisherigen Dienstleistung und Dienstzeit in dem Lande des preußischen Staates vereidigt, in welchem die Dienstzeit verlaufen. — Art. 9 und 10. Alle Landesbeamten werden dem Kommissariatsamt unterstellt. — Art. 11. Der Kommissariatsausschuß wird bestimmt. — Art. 12. Der Kommissar ist dem Herzogthum Lauenburg übertragen und soll dem Landesgericht Lauenburg und dem Landesministerium unterstellt werden. — Art. 13. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen. — Art. 14. Das Landeskonsistorium ist dem Landesministerium der Finanzen unterstellt. — Art. 15. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 16. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 17. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 18. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 19. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 20. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 21. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 22. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 23. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 24. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 25. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 26. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 27. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 28. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 29. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 30. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden. — Art. 31. Der Kommissar ist dem preußischen Ministerium der Finanzen und dem Landeskonsistorium zu übertragen, und soll dem preußischen Ministerium der Finanzen unterstellt werden.

ihren Humor, ihr Kindergemüth, als ob dies allein genüge, einen Mann glücklich zu machen und ob er nicht mehr fordern würde; aufrechte Theilnahme, Interesse am geselligen Leben des Mannes, Freude an seinen Erfolgen, Anerkennung zum Weiterstreben, Trost und Zuspruch im Leid. Heine war gut, er wußte, wovon es spricht, aber er diente es nie. Er vermischte viel, aber er verbarg es.

Wir wollen diesem Bild nach ein anderes hinzufügen, denn wenn es auch zu unserer Lieberkeit nicht mehr paßt, so paßt es doch, um lebhaft zu interessieren.

Werner wurde eins von Venedig zu dem vielgefeierten Veranger geführt und sofort empfangen.

Da saß ein freundlicher alter Herr, eine Sammlerin, gekleidet auf dem Kopf, ihm gegenüber eine alte Dame, die hatte eine Blaue Wein und ein süßliches Früchtetörtchen vor sich. Ein junger Mensch mit charakteristischen Gesicht, offenbar ein Süßwarenjunge, las dem alten Herrn die Zeitung vor. Da hatten wir denn Alied beobachtet: die freundliche Freude war Werner, die alte Dame die Nachfolgerin Wictori's. Judith Frede, vermutlich derselbe, die als bonne vieillesse in seinen Gedichten vorkommt, der junge Mensch ein Redakteur des "Nationalen".

Ein Porträt von Werner zu geben, ist wohl unmöglich, sein Kopf ist nach einem von David d'Angers modellirten Medaillon unglaublich ähnlich! Es stand damals in seinem siebenundsechzigsten Jahre und glich diesem Bild noch so sehr, daß ich ihn gleich diesen folgenden erkennen hätte. Ein Kopf, um den nur spärliche Flecken grauer Haare spielen, eine bedeutende Stirne, gerötete Wangen, kluge, jugendliche Augen, ein bald schmunzelnder, bald jucktäglich zuschielender Mund — das zusammen gab das Bild des Alten, der bei Tische saß und seiner Gläser eifrig zusprach.

**Inseratenannahme gewährte.**  
Zeitung: "Fr. Grundstücks-, Gewerbe- und  
Dienstes-Journal";  
Händler: "Eugen Pohl"; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig;  
Basel-Breslau-Frankfurt a. M.; Hammelstein & Vogel;  
Berlin-Wien-Hamburg-Franz-Leypzig-Frankfurt a. M.;  
Münster: Ried; Moers; Berlin; S. Kornwitz; Innsbruck;  
Innsbruck, H. Albrecht; Bremen; S. Schröder; Breslau;  
L. Simon'sche Börsen; Chemnitz; Fr. Voigt; Frankfort  
a. M.; E. Jaeger'sche u. J. O. Heymann'sche Buchdr.;  
Deutsch & Co.; Görtschitz, Jan.-D.; Hanover: C. Schüler;  
Paris: Hesse, Lafitte, Bullier & Co.; Stuttgart: Deutsche  
& Co.; Hamburg: P. Kleinschmidt; Wien: A. Oppnik.  
Herausgeber:  
Königl. Expedition des Dresden. Journal  
Dresden, Margaretenstraße No. 1.

S. 1. Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Corporation ausgestatteten Kommunalverbund zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten.

Zum Kommunalverbund der Provinz (Provinzialverbund) gehören alle innerhalb der Provinz befindlichen kreisfreien Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften.

Dieser Kreis und einzelne Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehörten, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverbund derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie liegen sind.

Die Commission hat hinter diesem Paragraphen folgenden Zusatz einzuschalten beantragt, welcher die Theilung der Provinz Preußen in zwei Provinzen auspricht:

§ 1a. Die bisherige Provinz Preußen wird in zwei Provinzen, Westpreußen und Ostpreußen, geteilt.

§ 2. Auf anderer und wesentlich geänderter Regelung der Grenzen zwischen Westpreußen und Ostpreußen besteht die Regierung die Grenzen zwischen Westpreußen und Ostpreußen, — die Provinz Westpreußen aus dem Teile der Provinz Preußen aus, der nach dem 1. Januar 1873 das Gebiet der Provinz Brandenburg und die Provinz Anhalt umfasst.

Die beiden Paragraphen werden zusammen zur Diskussion gestellt. Der Referent (Abg. Maier) vergleicht unter Berücksichtigung des gedruckt vorliegenden Berichts auf einen einleitenden Vortrag und es beginnt nun eine längere Debatte für und gegen die Theilung der Provinz Preußen. Für die Theilung sprachen die Abg. Graf Beuth-Hübner, Ritter, Bischof, gegen die Theilung die Abg. Engel, Ritsche (früher Oberbürgermeister von Königsberg), Dr. Ulrich und v. Sanden-Tarpitschen. Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, erklärte, wenn die Regierung auch nicht auf dem Standpunkte stände, daß sie sich der Theilung der Provinz Preußen für alle Seiten widersteht, so glaube sie doch die Herabsetzung zu müssen, daß die Wirklichkeit der neuen Provinzialordnung abzuwarten ist, durch die allein der praktische Boden, auf welchem die Frage gelöst werden kann, gewonnen wird. Wäre die Nachwendigkeit der Trennung klar, so würde die Regierung keinen Augenblick ziehen, um die Trennung zu vollenden; aber das sei sie eben nicht. Da Regierung kommt zu der Theilung eines Beitrags in allen Fällen, in welchen sie die Überzeugung einer zu großen Geschäftsfamilie gewonnen hat. Klingen darüber seitens von maßgebender Stelle und nur in sehr geringem Maße laut geworden, und was die Wunsche der Bevölkerung betrifft, so steht die Regierung fast eben so viele Petitionen gegen, wie für die Trennung zugegangen. Er glaubt, daß die Frage erst entschieden werden kann, wenn die Provinzialordnung zur Thattheit geworden ist. Stellt sich dann heraus, daß Dienstagenten, welche die Notwendigkeit der Trennung behaupten, Recht gehabt haben, so werde die Regierung keinen Augenblick anstreben, die betreffende Vorlage zu machen. Dies müßt aber abgewartet werden, und deshalb bitte er um Ablehnung des Kommissionantrages. Nach dieser Erklärung des Ministers wird die Debatte geschlossen und bei der Abstimmung zunächst § 1 (Regierungsvorlage) angenommen, § 1a dagegen (Theilung der Provinz Preußen in zwei Provinzen) in nematischer Abstimmung mit 207 gegen 107 Stimmen verworfen. Dann wird die Sitzung auf morgen 11 Uhr vertagt.